



## Geschäftsordnung der Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kindergartens Basel-Landschaft

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt, gestützt auf § 22 der Verordnung vom 5. Juli 2005 für die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer (VO Lehrkonf), die Organisation der Schulartkonferenz der Kindergärten Basel-Landschaft.

#### § 2 Zweck

Die Konferenz Kindergarten dient der Zusammenarbeit der in den Kindergärten des Kantons tätigen Lehrerinnen und Lehrer.

#### § 3 Organe der Konferenz

Die Organe der Konferenz der Kindergärten BL sind:

- a. Die Schulartkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kindergartens (SAK)
- b. die Delegiertenversammlung DV SAK
- c. der Vorstand.

#### § 4 Abstimmungen und Wahlen

- 1 Alle an einem Kindergarten des Kantons angestellten Lehrerinnen und Lehrer haben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handmehr.
- 3 Bei Abstimmungen und Wahlen zählt das einfache Mehr der stimmberechtigten Anwesenden.

#### § 5 Allgemeiner Begriff

Regionen werden wie folgt definiert

- |   |  |
|---|--|
| A | Binningen  |
| B | Bottmingen   |
| C | Reinach  |
| D | Ettingen, Burg   |
| E | Oberwil, Biel-Benken, Therwil  |
| F | Muttenz  |
| G | Aesch, Arlesheim, Pfeffingen   |
| H | Pratteln   |
| I | Füllinsdorf, Frenkendorf, Giebenach, Augst   |
| J | Allschwil, Schönenbuch   |
| K | Laufen, Röschenz, Wahlen, Brislach, Zwingen, Blauen, Dittingen, Nenzlingen, Grellingen, Duggingen, Roggenburg, Liesberg  |
| L | Münchenstein   |
| M | Liestal, Arisdorf, Hersberg  |
| N | Diegten, Tenniken, Eptingen, Zunzgen, Itingen  |
| O | Sissach, Thürnen, Böckten, Diepflingen, Wittinsburg, Känerkinden, Häfelfingen, Rümlingen, Buckten, Läufelfingen  |
| P | Bubendorf, Ramlinsburg, Seltisberg, Lupsingen, Ziefen, Arboldswil, Titterten, Reigoldswil, Lauwil, Bretzwil  |
| Q | Hölstein, Niederdorf, Oberdorf, Waldenburg, Langenbruck, Lampenberg, Bennwil   |
| R | Gelterkinden, Tecknau, Zeglingen, Oltingen, Rünenberg, Buus, Maisprach, Rothenfluh, Anwil, Wenslingen, Ormalingen, Kilchberg, Hemmiken, Nushof, Rickenbach, Wintersingen |
| S | Birsfelden   |
| T | Lausen   |

## II. Schulkonferenz

### § 6 Teilnahme

- 1 Die Konferenz ist für alle Lehrerinnen und Lehrer des Kindergartens BL obligatorisch.
- 2 Lehrerinnen und Lehrer, die an der Teilnahme verhindert sind, melden dies dem Vorstand der Konferenz schriftlich und vorgängig.

### § 7 Einberufung

- 1 Die Konferenz wird durch den Vorstand im Einverständnis mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) einberufen, diese Einberufung findet mindestens alle 2 Jahre statt.
- 2 Ausserdem können die Einberufung einer Konferenz beantragen:
  - a. die Delegiertenversammlung SAK
  - b. eine Region
  - c. 50 Lehrerinnen und Lehrer des Kindergartens.
- 3 Der Vorstand entscheidet nach Rücksprache mit den Antragstellenden und im Einverständnis der BKSD über die Art der Durchführung, diese kann erfolgen als
  - a. zentrale oder dezentrale Versammlung
  - b. Versammlung aller Mitglieder.
- 4 Eine Konferenz kann während der Schulzeit stattfinden, wenn die gemäss § 3 Vo Lehrkonf zur Verfügung stehende Schulzeit im betreffenden Schuljahr nicht bereits durch andere Konferenzen beansprucht wurde.

### § 8 Einladung

- 1 Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.
- 2 Zur Konferenz sind als Gäste einzuladen:
  - a. die Bildungs-, Kultur und Sportdirektion
  - b. das Amt für Volksschulen
  - c. Konferenz der Schulräte
  - d. Fachstelle für Erwachsenenbildung
  - e. Schulleitung und Didaktiklehrpersonen der Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel
  - f. Vorstand der Kantonalkonferenz
  - g. Bildungsrat Baselland
  - h. Vorstand Baselstadt Stufenkonferenz Kindergarten
  - i. Lehrerverband und Verband des Personals öffentlicher Dienste.
- 3 Die Einladung erfolgt in der Regel vier Wochen vor der Konferenz.

§ 9 Behandlung von Anträgen auf Durchführung von ausserordentlichen Kantonalkonferenzen  
Über Anträge auf Durchführung der AKK entscheidet die Schulkonferenz.

## III. Delegierten-Versammlung

### § 10 Wahl der Delegierten SAK

- 1 Jede Region wählt einen Delegierten oder eine Delegierte und einen Stellvertreter/ Stellvertreterin.
- 2 Über Wahlverfahren und Amtsdauer der Delegierten bestimmen die einzelnen Regionen.

### § 11 Rechte und Pflichten

- 1 Jede Region verfügt an der Delegiertenversammlung SAK über eine Stimme.
- 2 Die Delegiertenversammlung SAK
  - a. Ist das Bindeglied zur Basis
  - b. stellt dem Konferenzvorstand Anträge
  - c. wählt und beauftragt Arbeitsgruppen
  - d. kann die Einberufung einer Schulkonferenz verlangen.
- 3 Drei Delegierte SAK (drei Regionen) können die Einberufung einer Delegiertenversammlung SAK verlangen.
- 4 Die Delegierten SAK sind für den Informationsfluss innerhalb ihrer Region zuständig. Sie berufen dazu eine Sitzung ein.
  - a. Sie nehmen Anträge und Anliegen ihrer Region entgegen und bringen diese Informationen in die Delegiertenversammlung.
  - b. Sie informieren an ihrer Regionalsitzung die der Region zugeteilten Kindergartenlehrpersonen über die Tätigkeit des Vorstandes und der Delegiertenversammlung.

#### § 12 Einberufung

- 1 Die Konferenz wird durch den Vorstand einberufen, diese Einberufung findet 3-5 Mal pro Jahr statt.
- 2 Ausserdem kann eine Region die Einberufung einer Delegiertenversammlung beantragen.
- 3 Die Delegiertenversammlung findet ausserhalb der Unterrichtszeit statt.

#### § 13 Wahl der Delegierten AKK

Die Wahl der Delegierten AKK erfolgt durch die Delegiertenversammlung SAK.

### **IV. Vorstand**

#### § 14 Vorstand

- 1 An der Konferenz werden alle 4 Jahre die Mitglieder des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten / einer Präsidentin und 2 bis 4 Mitgliedern.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich selber.

#### § 15 Aufgaben

- 1 Der Vorstand der Konferenz organisiert sowohl die Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer der Kindergärten BL als auch die Delegiertenversammlungen SAK.
- 2 Er vertritt Anliegen des Kindergartens und deren Lehrpersonen gegenüber den Behörden und innerhalb der Amtlichen Kantonalkonferenz.
- 3 Er bemüht sich um Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschulen.
- 4 Er nimmt Stellung in Vernehmlassungsverfahren.
- 5 Der Vorstand behandelt die Geschäfte der Konferenz.
- 6 Der Vorstand gewährleistet den Informationsfluss zu den Spezialkonferenzen.
- 7 Der Vorstand übernimmt die Leitung und das Protokoll der Konferenz.
- 8 Der Vorstand versendet das Protokoll an die BKSD.

#### § 16 Kosten und Entschädigungen

Die Vergütung der Mitglieder des Konferenzvorstandes erfolgt gemäss §1 Absatz 3 und §2 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung vom 30. März 2004 über die Vergütung für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder der kantonalen Arbeitsgruppen (VO Nebenämter) Vo Nebenämter i.V.m. §25 Vo Lehrkonf.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### § 17 Annahme und In-Kraft-Treten

- 1 Die Geschäftsordnung bedarf der Annahme durch die Schulartkonferenz.
- 2 Teil- oder Totalrevisionen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung durch die Schulartkonferenz.
- 3 Die frühere Geschäftsordnung vom 26. August 1982 der Schulartkonferenz der Kindergärtnerinnen wird aufgehoben.
- 4 Die Geschäftsordnung tritt am 29. April 2009 in Kraft.

Liestal, 21. Februar 2009

Vorstand Schulartkonferenz Baselland